

IV. Kreis-, Landes-, Spezial- und Ortsvereine,

deren Satzungen vom Vorstande des Börsenvereins genehmigt wurden.

Die Stimmstellvertretung in den Hauptversammlungen des Börsenvereins steht nur Mitgliedern dieser Vereine zu.

1. Kreisverein Ost- und Westpreussischer Buchhändler.
2. Brandenburg-Pommerscher Buchhändler-Verein.
3. Posener Provinzial-Buchhändler-Verband.
4. Provinzialverein der Schlesischen Buchhändler.
5. Sächsisch-Thüringischer Buchhändlerverband.
6. Buchhändlerverband Kreis Norden.
7. Buchhändlerverband Hannover-Braunschweig.
8. Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.
9. Kreisverein Mecklenburgischer Buchhändler.
10. Mitteldentscher Buchhändlerverband.
11. Bayerischer Buchhändler-Verein.
12. Buchhändler-Verband für das Königreich Sachsen und die Herzogtümer Sachsen-Altenburg und Anhalt.
13. Württembergischer Buchhändler-Verein.
14. Badisch-Pfälzischer Buchhändler-Verband.
15. Elsaß-Lothringischer Buchhändler-Verein.
16. Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins.
17. Verein der Buchhändler zu Leipzig.
18. Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler.
19. Schweizerischer Buchhändler-Verein.
20. Verein der Deutschen Musikalienhändler.
21. Leipziger Verleger-Verein.
22. Stuttgarter Verleger-Verein.
23. Deutscher Verleger-Verein.
24. Verein Leipziger Kommissionäre.
25. Lokalverein der Würzburger Buchhändler.
26. Verein Dresdner Buchhändler.
27. Verein der Buchhändler in Frankfurt a. M.
28. Verein Halle'scher Buchhändler.
29. Münchener Buchhändler-Verein.
30. Wiesbadener Buchhändler-Verein.

Zweck und Mitgliedschaft des Börsenvereins.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen im weitesten Umfange.

Als Mittel hierzu dienen insbesondere:

1. die Schaffung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen behufs Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs und der Abrechnungen;
2. die Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen im Verkehr der Buchhändler unter einander, sowie der Buchhändler mit dem Publikum in Bezug auf die Einhaltung der Bücherladenpreise, beziehungsweise den von letzteren zu gewährenden Rabatt;
3. die Pflege des Unterstützungswesens für Angehörige des Buchhandels;
4. die Belebung des genossenschaftlichen Geistes in Orts-, Kreis-, Verleger- und Kommissionärvereinen sowie die Förderung der Bestrebungen dieser Vereine zum Schutze des geschäftlichen Wohles ihrer Mitglieder.

Die Mitgliedschaft beruht auf der Person, macht aber die von derselben vertretene Firma nach Maßgabe der Satzungen verbindlich. — Die Firmen, deren Inhaber dem Börsenverein angehören, sind in der ersten Abteilung des Adreßbuches mit * bezeichnet. — Die Mitglieder haben die Pflicht, jede Aenderung in der Firma sowie in der Person der Inhaber, Teilnehmer oder Prokuristen u. sofort der Geschäftsstelle zu melden.

Anzahl der Mitglieder 1889 im Januar: 2230.

Eintrittsgeld 30 *M.* — Jährlicher Beitrag 6 *M.*

Buchhändler, welche in den Börsenverein einzutreten wünschen, haben sich bei der Geschäftsstelle zu melden.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte;
2. der Nachweis, daß der Aufnahmesuchende den Buchhandel gewerbsmäßig betreibt und zwar entweder selbständig für eigene Rechnung, oder als Teilhaber einer Handelsgesellschaft, oder als verantwortlicher Leiter einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder einer im Besitze von juristischen Personen, Frauen oder Bevormundeten befindlichen Buchhandlung; von Buchhändlern, welche in Deutschland ihren Wohnsitz haben, wird dieser Nachweis durch Auszug aus dem Handelsregister erbracht;
3. der Nachweis, daß der Aufnahmesuchende Mitglied eines von dem Börsenvereine durch Bestätigung seiner Satzungen anerkannten, den buchhändlerischen Berufsinteressen gewidmeten Vereins ist. Bei solchen Buchhändlern, welche ihr Geschäft nicht im Bereiche eines den buchhändlerischen Berufsinteressen gewidmeten, vom Vorstande anerkannten Vereins betreiben, kann der Vorstand auf Empfehlung dreier Mitglieder des Börsenvereins die Aufnahme beschließen.
4. die Ausstellung einer unbedingten und schriftlichen Verpflichtung, in allen Stücken den Satzungen des Börsenvereins sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlungen und des Vorstandes sich zu unterwerfen (§ 3, Ziffer 3). Verantwortliche Leiter einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder einer im Besitze von juristischen Personen, Frauen oder Bevormundeten befindlichen Buchhandlung haben außerdem die schriftliche Erklärung der von ihnen vertretenen Handlung beizubringen, daß sich dieselbe für die Dauer der Mitgliedschaft ihrer Leiter an die von denselben gegen den Börsenverein übernommenen Verpflichtungen gebunden erachtet;
5. die Bezahlung des von der Hauptversammlung zu bestimmenden Eintrittsgeldes, wenn kein Bedenken vorliegt, während im entgegengesetzten Falle die Aufnahme bis zur Entscheidung der Hauptversammlung, falls der Abgewiesene dieselbe anruft, ausgesetzt bleibt (§ 14, Ziffer 2).

Die unter Ziffer 2, 3 und 4 bezeichneten Schriftstücke sind dem Vorstande mit dem Gesuche um Aufnahme zuzustellen. Der Vorstand hat selbige zu prüfen und vollzieht die Aufnahme.

Bei Zurückweisung eines Aufnahmegesuchs ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Die Bekanntmachungen der Aufnahmen erfolgen allmonatlich im Börsenblatt.

Deutsches Buchhändlerhaus.

Das 1886/88 in Leipzig (Hospitalstraße) erbaute Deutsche Buchhändlerhaus ist Eigentum des Börsenvereins. Es ist bestimmt zur Abhaltung der Versammlungen des Vereins und seiner Organe, für die Abrechnungen, sowie zur Aufnahme der Geschäftsräume, Bibliothek u. s. w.

Geschäftsstelle des Börsenvereins.

Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus.

Geschäftsführer: G. Thomälen (1888).

Die Geschäftsstelle steht unter der speziellen Aufsicht des amtierenden Vorstehers und Schatzmeisters, hat den schriftlichen Verkehr des Vorstandes und der Ausschüsse nach deren Anweisung zu besorgen, die Contobücher des Börsenvereins zu führen, Verlags- und Inseraten-Angelegenheiten des Börsenblattes zu verwalten, das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels herauszugeben u. s. w. — Alle Zuschriften in Vereinsangelegenheiten werden durch die Geschäftsstelle erbeten.